

S A T Z U N G

des Schützenclubs DIANA e. V.

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	Seite 2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft im Verein	Seite 3
§ 4	Organe des Vereins	Seite 4
§ 5	Stimm- und Wahlrecht	Seite 6
§ 6	Kassenprüfer	Seite 7
§ 7	Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 8	Inkrafttreten	Seite 8

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 13.09.1990 gegründete Verein führt den Namen

Schützenclub Diana e. V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dahlwitz- Hoppegarten.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Schützenclub Diana e.V. ist Mitglied im „Schützenverband Berlin – Brandenburg e.V.“ und damit Mitglied im „Deutschen Schützenbund e.V.“ und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Pflege und Ausübung

- vielseitiger Formen und Disziplinen einer sportlichen Betätigung im Sportschießen auf der Grundlage des Breitensports und zur weiteren Entwicklung des sportlichen Talentes, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend den gesetzlichen und sportlichen Festlegungen
- des Kontaktes zu solchen Vereinen, Kameraden und Sportfreunden, deren Ziele denen der Vereinssatzung entsprechen
- des Schützenbrauchtums und anderer traditioneller Werte des Sportschießens.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Eintritt in den Verein ist erst mit der Übergabe des Mitgliedsausweises und der Bezahlung der Aufnahmegebühr vollzogen.

3. Einzelpersonen, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdienstvoll bemüht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages, wenn er trotz Mahnung nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres entrichtet wurde
 - c) groben, unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen
 - e) nicht erbrachter und nicht abgegotener Arbeitsleistungen bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Entscheidung des Vorstandes ist zu protokollieren. Der Bescheid über den Ausschluss ist unter Angabe der Gründe des Ausschlusses dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

In jedem Fall ist dem betreffenden Mitglied vor der Vorstandsentscheidung die Möglichkeit einer Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) schriftlich zuzusenden.

Dem Mitglied steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Entscheides, das Recht der Beschwerde zu.

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied wird darüber durch die Mitgliederversammlung entschieden.

7. Die Leistungen gegenüber dem Verein, die bis zum Austritt bzw. Ausscheiden fällig werden, sind durch das betreffende Mitglied noch zu erbringen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

9. Die Mitglieder haben das Recht

- a) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

10. Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) zur Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins
- b) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft
- c) zur Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages bis zur beschlossenen Fälligkeit im laufenden Geschäftsjahr. (Bringepflicht)
- d) gemeinnützige Arbeit zugunsten des Vereins zu erbringen

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung

- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

2. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

3. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung von Anträgen
- i) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern
- j) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich und in der Regel im I. Quartal statt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Dieser Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der teilnehmenden Mitgliederzahl beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn es die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder fordert.

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender schriftlicher Einladung und Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 25 von 100 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

8. Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Sportleiter
- e) Jugendleiter
- f) Mitglied des Vorstandes
- g) Schriftführer

9. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst neue Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Der Vorstand kann für den Verein verbindliche Ordnungen erlassen.

10. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister.

gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

11. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

12. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Eine Person kann nur ein Vorstandsamt bekleiden.

13. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand ist bis zur turnusmäßigen Wahl des neuen Vorstandes ein neues Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.

14. *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine*

entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins

§ 5

Stimm- und Wahlrecht

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 6

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und jeweils dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 7

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam Liquidatoren des Vereins.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall ihres bisherigen Zwecks gemäß § 2 darf das Vermögen des Vereins, soweit es den eingezahlten Kapitalanteilen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das entsprechende Vermögen des Vereins wird dann nach Beschluss der Mitgliederversammlung dem Schützenverband Berlin - Brandenburg e. V. übereignet, der es wiederum **unmittelbar und ausschließlich** nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.09.1990 errichtet.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.09.2019 neu gefasst.